

§ 19a

Grundinformation zu § 19c: Die Vorschrift enthielt für bestimmte nach dem 31.12.1983 (Vermögensbeteiligungsgesetz v. 22.12.1983, BGBl. I 1983, 1592; BStBl. I 1984, 23) und vor dem 1.4.2009 (MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009, BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436) an ArbN überlassene Vermögensbeteiligungen eine Förderung von zuletzt maximal 135 € je Jahr. Dabei ließ sich der Gesetzgeber insbes. von den Zielen leiten (s. BTDrucks. 10/337, 15), das Privateigentum der ArbN zu fördern, eine verstärkte partnerschaftliche Integration der ArbN in das arbeitgebende Unternehmen zu erreichen, die Kapitalstruktur der Wirtschaft zu verbessern, die Eigenvorsorge der ArbN zu fördern und dabei den Grundsatzes der Freiwilligkeit der Vermögensbildung beizubehalten.

Ab VZ 2009 haben ArbN die Möglichkeit einer erweiterten Förderung der Vermögensbeteiligung durch § 3 Nr. 39.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 19a findet grds. für alle nach dem 1.4.2009 überlassene Mitarbeiterkapitalbeteiligungen keine Anwendung mehr. § 52 Abs. 35 enthält jedoch eine Übergangsregelung, wonach § 19a weiter Anwendung findet, wenn

- die Beteiligung vor dem 1.4.2009 überlassen wurde oder
 - aufgrund einer vor dem 1.4.2009 abgeschlossenen Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht und die Beteiligung vor dem 1.1.2016 überlassen wird,
- und wenn für den ArbN nicht gleichzeitig die Vergünstigung nach § 3 Nr. 39 anzuwenden ist.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 19a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
aufgehoben durch MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009
(BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436)

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 2) ist und insgesamt 135 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) ¹Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. ²Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes überlassen, die am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigs-

§ 19a

ten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen sind. ³Liegt am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die im Inland zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind. ⁵Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlussfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. ⁶Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. ⁷Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g, i, k und l des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen.